
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 37

Datum 05.05.2009

Nr. 13

Satzung
für die Durchführung von Auswahlverfahren
in zulassungsbeschränkten Studiengängen
der Bergischen Universität Wuppertal
(Auswahlverfahrenssatzung)

vom 05.05.2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2009 (GV. NRW. S. 255), und der §§ 2 Satz 2, 3 Abs.1 und 4 Abs. 3 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2008 – HZG 2008) vom 18.11.2008 (GV. NRW. S. 712) sowie der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen – Vergabeverordnung NRW - vom 15.05.2008 (GV.NRW. S. 386), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.02.2009 (GV. NRW. S. 162), hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule
- § 3 Auswahl und Zulassung von Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören
- § 4 Bewerbungsverfahren und Fristen
- § 5 In-Kraft-Treten

§ 1 **Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt für das Wintersemester 2009/2010 sowie das Sommersemester 2010 bei den Studiengängen der Bergischen Universität Wuppertal, für die eine Zulassungsbeschränkung besteht

1. die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester im gemäß Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Staatsvertrag, GV. NRW vom 18. November 2008, S. 710) durchzuführenden Auswahlverfahren der Hochschule sowie
2. die Auswahl und Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, sowohl für das erste Fachsemester als auch für höhere Fachsemester.

§ 2

Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

- (1) Die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester gemäß Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Staatsvertrag (Auswahlverfahren der Hochschule) erfolgt ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation (Note der Hochschulzugangsberechtigung bzw. Note des Prüfungszeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne des § 49 Abs. 7 HG). Weitere Kriterien werden im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule nicht berücksichtigt.
- (2) Besteht nach der Auswahl gemäß der Kriterien des Absatzes 1 bei Bewerberinnen und Bewerbern in Bachelor-Studiengängen Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge vorrangig nach der Wartezeit, dann nach abgeleistetem Dienst, anschließend entscheidet das Los.
Besteht nach der Auswahl gemäß der Kriterien des Absatzes 1 bei Bewerberinnen und Bewerbern in Master-Studiengängen Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach abgeleistetem Dienst, im Übrigen entscheidet das Los.

§ 3

Auswahl und Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden im Auswahl- und Zulassungsverfahren vor den Bewerberinnen und Bewerbern im Sinne von Artikel 9 Staatsvertrag (Vorabquoten) ausgewählt. Die Zahl der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber wird auf die Quote gemäß Artikel 9 Staatsvertrag nicht angerechnet. Die Zugehörigkeit zu einem A-, B-, C- oder D/C-Kader muss durch eine entsprechende Bescheinigung des Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes nachgewiesen werden.
- (2) Studienplätze im höheren Fachsemester werden vorrangig an Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von Absatz 1 vergeben.

§ 4

Bewerbungsverfahren und Fristen

- (1) Am Auswahlverfahren der Hochschule nimmt nur teil, wer
 1. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 2. nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Bewerbung für alle an der Bergischen Universität Wuppertal für das erste Fachsemester zulassungsbeschränkten Studiengänge erfolgt auf elektronischem Weg. Die Bewerbung für alle an der Bergischen Universität Wuppertal in einem höheren Fachsemester zulassungsbeschränkten Studiengänge erfolgt schriftlich.
- (3) Die Bewerbungsfrist für alle an der Bergischen Universität Wuppertal für das erste Fachsemester zulassungsbeschränkten Studiengänge endet für das Wintersemester am 15. Juli 2009 und für das Sommersemester am 15. Januar 2010 (Ausschlussfristen). Das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular muss spätestens 3 Werktage nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei der Bergischen Universität Wuppertal eingegangen sein.
- (4) Die Bewerbungsfrist für alle in einem höheren Fachsemester zulassungsbeschränkten Studiengänge endet für das Wintersemester am 15. September 2009 und für das Sommersemester am 15. März 2010 (Ausschlussfristen). Alle erforderlichen Unterlagen sowie der Antrag auf Zulassung müssen spätestens zum Ablauf der Bewerbungsfrist bei der Bergischen Universität Wuppertal eingegangen sein.
- (5) Bei fristgerecht gestellten Anträgen auf Zulassung für ein erstes Fachsemester zu Studiengängen, die mit einem Mastergrad abschließen, können die erforderlichen Unterlagen für das Wintersemester bis zum 30. September 2009 und für das Sommersemester bis zum 31. März 2010 nachgereicht werden (Ausschlussfristen).

§ 5
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Auswahlverfahrensordnung der Bergischen Universität Wuppertal für das Auswahlverfahren in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 01. Februar 2005 (Amtliche Mitteilung 04/05) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Bergischen Universität Wuppertal vom 29.04.2009.

Wuppertal, den 05.05.2009

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch